



LAND
TIROL

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Förderung von Homeoffice-
Arbeitsplätzen

Förderung von Homeoffice- Arbeitsplätzen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Die Coronavirus-Krise (COVID-19) zeigt massive negative Auswirkungen auf den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Tirol. Die Tiroler Landesregierung hat als unmittelbare Reaktion darauf am 16.03.2020 das „COVID-19 Maßnahmenpaket für den Lebensraum Tirol“ verabschiedet. Mit dem Maßnahmenpaket sollen Anreize geschaffen werden, um der krisenbedingten Rezession entgegenzuwirken und im Speziellen für Tiroler Unternehmen eine rasche, unbürokratische Hilfe zur Verfügung zu stellen, um die finanziellen Auswirkungen der Krise bewältigen zu können.

Ziel der gegenständlichen Maßnahme ist daher, kleine und mittlere Tiroler Unternehmen (KMU) dahingehend zu unterstützen, Homeoffice-Arbeitsplätze einzurichten, um eine professionelle Kommunikation zwischen Unternehmensstandort bzw. -standorten und den zwischenzeitlich dislozierten Arbeitsplätzen der Belegschaft zu schaffen sowie damit gleichzeitig einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Produktivität und Sicherung der Arbeitsplätze zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte im Zusammenhang mit der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) sein, die entweder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung, Minigolfplätze, Freizeitparks, Kinos, Tanzschulen, Tennis und Tischtennisplätze inkl. Tennishallen, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.)
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Sprengmittelhändler
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner
- Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Mitglieder der Kammer für Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg
- Ärzte, Rechtsanwälte und Fahrschulbetreiber
- Physiotherapeuten, Psychotherapeuten

- Zeitungsherausgeber

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 50 % der förderbaren Kosten für

- die Beratungsleistungen zur Konzeption sowie zur hard- und softwaremäßigen Ausstattung des Homeoffice-Arbeitsplatzes wie auch
- die Anschaffung von Software zur IT-technischen Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes

und max. 30 % der förderbaren Kosten für

- die Anschaffung von damit in Verbindung stehender zu installierender IT-Hardware, wobei der nicht rückzahlbare Einmalzuschuss pro Laptop, Desktop oder Tablet max. € 300,-- beträgt

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 500,-- betragen. Die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 5.000,-- begrenzt.

5. Förderbare Kosten

5.1. Förderbare Kosten

- Beratungsleistungen zur Konzeption sowie zur hard- und softwaremäßigen Ausstattung des Homeoffice-Arbeitsplatzes
- Anschaffung von Software zur IT-technischen Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes
- Anschaffung von damit in Verbindung stehender zu installierender IT-Hardware

Die ausschließliche Anschaffung von IT-Hardware ohne Investition in Software zur IT-technischen Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes ist nicht förderbar.

5.2. Nicht förderbare Kosten

- Vom Provider verrechnete Kosten zur Einrichtung und zum Betrieb des Internetzugangs
- Ausstattung des Homeoffice Arbeitsplatzes mit Objektmöbeln, wie Schreibtische, Bürostühle etc.

6. Verfahrensbestimmungen

(1) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular grundsätzlich vor Beginn des Förderprojekts einzubringen. Aufgrund der krisenbedingten Ausnahmesituation können rückwirkend ebenso Projekte gefördert werden, die im Zeitraum 11. März bis 30. April 2020 begonnen wurden. Aufgrund der nachträglichen Erweiterung des Kreises der Förderungsnehmer können bei Ärzten, Rechtsanwälten und Fahrschulbetreibern wegen der krisenbedingten Ausnahmesituation rückwirkend ebenso Projekte gefördert werden, die im Zeitraum 11. März bis 31. Mai 2020 begonnen wurden.

- (2) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
- kurze Unternehmens- und Projektbeschreibung
 - genaue Projektkostengliederung (ev. Kostenvoranschläge)
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten bzw. beantragt hat.
- (5) Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz sowie die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz sowie die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff).
- (2) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
- (3) Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Die Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie. Die Rahmenrichtlinie ist auf der Webseite des Landes Tirol veröffentlicht.

8. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

9. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol gilt bis 31.12.2021, die Förderungsanträge müssen spätestens am 30.06.2021 eingelangt sein.

Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.